

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Oktober 1982

Nummer 80

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2005		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 27. 8. 1982 (MBL. NW. S. 1550) Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz	1688
20310	16. 9. 1982	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961; Durchführungsbestimmungen	1682
2123	15. 5. 1982	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein	1682
236	24. 9. 1982	Gem. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung u. d. Finanzministers Beschaffung und Montage von Beleuchtungskörpern (Leuchtstofflampen)	1683
6302 7831	4. 10. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorprüfungspflicht der Kreise und kreisfreien Städte für die Vergütungszahlungen an Tierärzte und die Verwaltungsausgaben für Einfuhruntersuchungen	1683
764	16. 9. 1982	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Änderung der Satzung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes	1683
7815	24. 9. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsverordnung zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes	1683
9211	9. 9. 1982	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Außerbetriebsetzung von unversicherten Fahrzeugen, die nach Frankreich verbracht worden sind	1684
9211	10. 9. 1982	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Weitergabe der Einwilligungserklärung über die Auswertung der Kfz-Zulassungsdaten	1684

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
29. 9. 1982	Innenminister RdErl. – Empfehlung Nr. R (81) 18 des Ministerkomitees des Europarates an die Regierungen der Mitgliedstaaten über die Mitbestimmung auf kommunaler Ebene	1684
29. 9. 1982	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	1685
29. 9. 1982	Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH (LEG) in Düsseldorf Bek. – Änderung in der Besetzung des Aufsichtsrates der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen	1686
1. 10. 1982	Landesversicherungsanstalt Westfalen Bek. – Vorsitz in der Vertreterversammlung und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westfalen	1686
7. 10. 1982	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe Bek. – VI/5. öffentliche Sitzung	1686
	Hinweise Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 55 v. 29. 9. 1982 Nr. 56 v. 8. 10. 1982 Nr. 57 v. 14. 10. 1982	1686 1687 1687

20310

I.

**Zum Bundes-Angestelltentarifvertrag
vom 23. Februar 1961
Durchführungsbestimmungen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 1.1 – IV 1
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.03 – 1/82
v. 16. 9. 1982

Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum BAT, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 (SMBl. NW. 20310), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 4 Buchst. d werden die Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:

Dies gilt z. B. auch bei Teilzeitbeschäftigungen, die ein Angestellter aufgrund mehrerer Arbeitsverträge mit verschiedenen Arbeitgebern ausübt. Die Beschäftigung bei verschiedenen Dienststellen des Landes aufgrund mehrerer nebeneinander bestehender Arbeitsverträge ist sowohl arbeitsrechtlich als sozialversicherungs- und zusatzversicherungsrechtlich als ein Arbeitsverhältnis zu behandeln (vgl. auch BAG vom 25. 11. 1970 – 4 AZR 534/69 – AP Nr. 10 zu § 4 TVG –). Wegen der Bedeutung u. a. für die Sozialversicherungs- und die Zusatzversicherungspflicht ist der Angestellte bei der Einstellung entsprechend zu befragen. Der andere Arbeitgeber bzw. die beteiligten Dienststellen und das LBV sind zu unterrichten.

2. In Nummer 21 Buchst. e Unterabs. 2 wird folgendes angefügt:

Zeiten der Arbeitsfähigkeit, die nach dem Rentenbeginn liegen, werden auf die zwei Monate i. S. des § 37 Abs. 2 Unterabs. 5 Buchst. b (Unterabs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz) nicht angerechnet.

Beispiel:

Ein Angestellter erhält ab 16. 2. 1982 Krankenbezüge und scheidet mit Ablauf des 30. 6. 1982 aus, nachdem ihm im Juni 1982 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 1. 1. 1982 bewilligt worden war. Die Zweimonatsfrist beginnt am 16. 2. 1982, da der Angestellte für die Zeit vom 1. 1. bis 15. 2. 1982 noch gearbeitet und daher Anspruch auf Arbeitsentgelt hatte. Krankenbezüge stehen bis zum 15. 4. 1982 zu.

3. In Nummer 21 a wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

Zur Begründung für die Geltendmachung und wegen des Umfangs der Schadensersatzansprüche wird auf die Urteile des BGH vom 27. 4. 1965 – VI ZR 124/64 –, vom 16. 11. 1965 – VI ZR 197/64 – und vom 22. 1. 1980 – VI ZR 198/78 hingewiesen (Abschriften der beiden zuerst genannten Urteile sind den obersten Landesbehörden mit meinem – des Finanzministers – RdErl. v. 25. 8. 1965 – B 4140 – 2507/IV/65 – und vom 16. 6. 1966 – B 4140 – 5 – 1342/IV/66 – übersandt worden. Das Urteil vom 22. 1. 1980 ist in NJW 80/1787 veröffentlicht.

4. Nummer 25 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift zu Buchst. c erhält die folgende Fassung:
c) Zu Absatz 4 Unterabs. 2, 3 und 5
b) In Buchstabe c erhalten die beiden Beispiele die folgende Fassung:

Beispiel 1:

Ein 32-jähriger Angestellter der Verg.Gr. VII hat für das Urlaubsjahr 1982 nach § 48 Abs. 1 Anspruch auf 27 Arbeitstage Erholungsurlaub. Der Angestellte muß dienstplanmäßig an sechs Tagen in jeder Woche arbeiten. Für ihn ergeben sich 52 zusätzliche Arbeitstage im Urlaubsjahr. Sein Urlaubsanspruch errechnet sich unter Berücksichtigung der Abrundungsvorschrift des § 48 Abs. 4 Unterabs. 5 wie folgt:

$$27 + \left(\frac{27 \times 52}{250} \right) = 27 + 5,616 = 32,616 =$$

abgerundet 32 Arbeitstage.

Der Urlaubsanspruch erhöht sich also um 5 Arbeitstage auf 32 Arbeitstage.

Bei der Urlaubsbemessung zählen alle Wochentage als Urlaubstage, an denen der Angestellte dienstplanmäßig zu arbeiten hätte.

Beispiel 2:

Ein 45-jähriger Angestellter der Verg.Gr. IX b hat für das Urlaubsjahr 1982 nach § 48 Abs. 1 Anspruch auf 29 Arbeitstage Erholungsurlaub. Der Angestellte hat dienstplanmäßig in drei aufeinanderfolgenden Wochen an fünf Tagen und in jeder vierten Woche nur an vier Tagen zu arbeiten. Für diesen Angestellten ergeben sich gegenüber einem Angestellten, der in der Fünftagewoche arbeitet, 13 zusätzliche arbeitsfreie Tage im Urlaubsjahr. Sein Urlaubsanspruch errechnet sich unter Berücksichtigung der Abrundungsvorschrift des § 48 Abs. 4 Unterabs. 5 wie folgt:

$$29 - \left(\frac{29 \times 13}{250} \right) = 29 - 1,508 = 27,492 =$$

abgerundet 27 Arbeitstage.

Der Urlaubsanspruch vermindert sich also um 2 Arbeitstage auf 27 Arbeitstage.

5. In Nummer 37 Buchst. d werden die Sätze 14 und 15 durch die folgenden Sätze ersetzt:

Zu der Frage, in welchem Zeitpunkt die Ausschußfrist bei einem Lohnsteuer-Freistellungsanspruch bzw. bei einem Lohnsteuer-Erstattungsanspruch des Arbeitgebers gegen seinen Arbeitnehmer zu laufen beginnt, verweisen wir auf die Rechtsprechung des BAG zu dieser Frage. In seiner Entscheidung vom 19. 1. 1979 (AP Nr. 21 zu § 670 BGB) hat das BAG entschieden, daß die Ausschußfrist zu laufen beginnt, wenn feststeht, daß der Arbeitgeber mit einer Steuernachforderung rechnen muß.

6. In Nummer 37 a Buchst. d wird in der Erläuterung Nr. 1 zu Teil II Abschn. Q der folgende neue Unterabsatz angefügt:

Gartenbautechnische Angestellte (Gärtnermeister) werden von dem Tätigkeitsmerkmal nicht erfaßt, und zwar weder von der 1. Alternative (weil bereits die Voraussetzungen der Buchstaben a-c nicht gegeben sind) noch von der 2. Alternative „sonstige technische Angestellte mit vergleichbarer Tätigkeit“ (weil davon Gärtnermeister nicht erfaßt werden können).

– MBl. NW. 1982 S. 1682.

2123

**Änderung
der Beitragsordnung der
Zahnärztekammer Nordrhein
Vom 15. Mai 1982**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 15. Mai 1982 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), – SGV. NW. 2122 – nachstehende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. September 1982 – V C 1 – 0810.64 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Beitragstabelle zu § 1 Abs. 2 der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 5. August 1955 (SMBl. NW. 2123) wird durch folgende Fassung ersetzt:

Beitragstabelle

(Anlage zur Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein)

	Jahres- beitrag
1. Niedergelassene Zahnärzte, beamtete und angestellte Zahnärzte mit ausgeübter Nebentätigkeit, sofern sie, insbesondere wegen der aus ihrer zahnärztlichen Tätigkeit erzielten Einkünfte, den niedergelassenen Zahnärzten vergleichbar sind	1 392,- DM
2. Schwerbehinderte niedergelassene Zahnärzte und schwerbehinderte beamtete und angestellte Zahnärzte mit ausgeübter Nebentätigkeit, sofern sie, insbesondere wegen der aus ihrer zahnärztlichen Tätigkeit erzielten Einkünfte, den niedergelassenen Zahnärzten vergleichbar sind	696,- DM
3. Niedergelassene über 70 Jahre alte Zahnärzte und über 70 Jahre alte beamtete und angestellte Zahnärzte mit Nebentätigkeit, sofern sie, insbesondere wegen der aus ihrer zahnärztlichen Tätigkeit erzielten Einkünfte, den niedergelassenen Zahnärzten vergleichbar sind	408,- DM
4. Beamtete und im öffentlichen Dienst angestellte Zahnärzte, sofern sie nicht unter die Gruppe 1, 2 oder 3 fallen	324,- DM
5. Assistenten und Vertreter in der freien Praxis	636,- DM
6. Doppelapprobierte, die den zahnärztlichen Beruf nicht mehr ausüben	24,- DM
Zahnärzte, die ihren Beruf nicht mehr ausüben, sind beitragsfrei.	

Artikel II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

- MBl. NW. 1982 S. 1682.

236

**Beschaffung und Montage
von Beleuchtungskörpern (Leuchtstofflampen)**

Gem. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung I A 6 - 0 1082 - 1/9 A
u. d. Finanzministers - 0 1082 - 1/9 A - II D 4
v. 24. 9. 1982

Der RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 18. 1. 1967 (SMBI. NW. 236) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1982 S. 1683.

6302

7831

**Vorprüfungspflicht der Kreise und
kreisfreien Städte für die Vergütungszahlungen
an Tierärzte und die Verwaltungsausgaben
für Einfuhruntersuchungen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 10. 1982 - I B 1 - 1.01

Soweit den Kreisen und kreisfreien Städten Ausgaben für

- Vergütungszahlungen an Tierärzte bei der Durchführung der Maul- und Klauenseuche-Schutzimpfungen und
- Einfuhruntersuchungen bei Lebendvieh, Fleisch, zubereitetem Fleisch, Geflügelfleisch und zubereitetem Geflügelfleisch

durch das Land erstattet werden (derzeit nach meinem RdErl. v. 22. 7. 1971 - SMBI. NW. 7831 - und meinen nicht veröffentlichten an die Regierungspräsidenten gerichteten Erlassen v. 30. 9. 1980, 28. 7. 1981 und 30. 4. 1982 - I C 4 - 3108 - 7851), weise ich zur Klarstellung der haushaltsrechtlichen Zuordnung dieser Leistungen, des Prüfungsrechts und der Vorprüfungspflicht auf folgendes hin:

- Die Leistungen des Landes sind haushaltsrechtlich „Ersatz von Aufwendungen“.
- Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 LHO ist der Landesrechnungshof berechtigt, bei den Empfängern der Leistungen des Landes zu prüfen.
- Den Empfängern der Leistungen des Landes obliegt gem. § 100 Abs. 4 LHO die Vorprüfung unter entsprechender Anwendung der landesrechtlichen Vorschriften.
- Die Vorprüfung ist gem. Nr. 40.2 VV zu § 100 LHO auf der der zuständigen Landesbehörde vorzulegenden Ersatzforderung nach Muster 5 zu Nr. 40.2 VV zu § 100 LHO zu bescheinigen.
- Dem Landesrechnungshof ist gem. Nr. 40.2 VV zu § 100 LHO ein Vorlagebericht nach Muster 6 zu Nr. 40.2 zu § 100 LHO zu übersenden, wenn Beanstandungen nicht ausgeräumt worden sind oder Zweifelsfragen der Berechtigung von Teilen der Ersatzforderung bestehen.

- MBl. NW. 1982 S. 1683.

764

**Änderung der Satzung
des Westfälisch-Lippischen Sparkassen-
und Giroverbandes**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 16. 9. 1982 - II/A 1 - 2421 - 52/82 -

Die Verbandsversammlung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes hat gemäß § 48 Satz 1 SpkG in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Buchstabe a) der Verbandssatzung vom 11. 6. 1976/17. 8. 1976 (MBl. NW. S. 1843/SMBI. NW. 764) am 4. 6. 1982 die Änderung der Satzung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes beschlossen. Die Satzungsänderung ist gemäß § 48 Satz 2 SpkG in Verbindung mit § 49 SpkG am 3. 9. 1982 vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister genehmigt worden. Die Änderung wird hiermit bekanntgemacht:

- In den §§ 9 Abs. 2 Buchstabe c), Abs. 3 Buchstabe d) und Abs. 4 Buchstabe c), 16 Abs. 2, 18 in der Überschrift und Abs. 1, 2 und 3 wird das Wort „Sparkassenschule“ durch das Wort „Sparkassenakademie“ ersetzt.
- In § 18 wird in Abs. 1 das Wort „Schulleiter“ durch das Wort „Leiter“ und in Abs. 2 werden die Worte „der Schulsatzung“ durch die Worte „ihrer Satzung“ ersetzt.

- MBl. NW. 1982 S. 1683.

7815

**Verwaltungsverordnung
zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 9. 1982 - III B 1 - 325 - 17770

Der Abschnitt II. meines RdErl. v. 21. 8. 1954 (SMBI. NW. 7815) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1982 S. 1683.

9211

**Außerbetriebsetzung von unversicherten Fahrzeugen,
die nach Frankreich verbracht worden sind**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 9. 9. 1982 - IV/A 2-21-21/03-50/82

Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt 1982, S. 67, eine Verlautbarung über die Außerbetriebsetzung von unversicherten Fahrzeugen, die nach Frankreich verbracht worden sind, bekanntgegeben.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

- MBl. NW. 1982 S. 1684.

9211

**Weitergabe der Einwilligungserklärung
über die Auswertung der Kfz-Zulassungsdaten**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 10. 9. 1982 - IV/A 2 - 21 - 17/02 - 51/82 -

Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt 1982, S. 104, eine Verlautbarung über die Änderung der Vordrucke Muster 13, 13a und 13b der DA zu § 26 Abs. 3 StVZO bekanntgegeben.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

- MBl. NW. 1982 S. 1684.

II.

Innenminister

**Empfehlung Nr. R (81) 18 des Ministerkomitees
des Europarates an die Regierungen der Mit-
gliedstaaten über die Mitbestimmung auf
kommunaler Ebene**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 9. 1982 -
III A 1 - 11.60 - 4824/82

Das Ministerkomitee des Europarates hat am 6. November 1981 die nachstehend in deutscher Übersetzung abgedruckte Empfehlung beschlossen:

Derartige Empfehlungen sind für die Mitgliedstaaten des Europarates rechtlich nicht verbindlich, sondern als politische Leitlinien für die Regierungen der Mitgliedstaaten anzusehen. Nach Art. 15 Buchst. b) Satz 2 der Satzung des Europarates kann allerdings das Ministerkomitee die Regierungen der Mitgliedstaaten auffordern, ihm über die auf Grund der Empfehlungen getroffenen Maßnahmen zu berichten. In einem solchen Fall müssen die Mitgliedstaaten ihrer Berichtspflicht nachkommen.

Die in der Empfehlung genannten Maßnahmen fallen auf deutscher Seite in den Bereich der für das Kommunalwesen zuständigen Länder. Sie betreffen teilweise staatliche Gesetzgebungskompetenzen, teilweise aber auch Zuständigkeiten der Gemeinden und Gemeindeverbände. Grundsätzlich ist festzustellen, daß die genannten Maßnahmen zum weitaus überwiegenden Teil in der Bundesrepublik Deutschland verwirklicht sind. Gleichwohl bitte ich die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Empfehlung zur Kenntnis zu nehmen und im Rahmen der geltenden Gesetze bei kommunalen Entscheidungsprozessen zu berücksichtigen.

Übersetzung

**Empfehlung Nr. R (81) 18 des Ministerkomitees
an die Mitgliedstaaten über die
Mitbestimmung auf kommunaler Ebene**

Das Ministerkomitee, aufgrund von Art. 15 b des Statutes des Europarats,

In der Erwägung, daß es das Ziel des Europarats ist, eine engere Einheit zwischen seinen Mitgliedern herzustellen, um die Gedanken und Prinzipien, die ihr gemeinsames Gut sind, zu wahren und zu fördern und ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu erleichtern, und daß dieses Ziel u. a. durch eine gemeinsame Aktion im sozialen, rechtlichen und verwaltungstechnischen Bereich sowie durch die Wahrung und Entwicklung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten verfolgt werden kann;

In Anbetracht der Resolution über die Mitbestimmung der Bürger auf kommunaler Ebene, die von den für die Gebietskörperschaften zuständigen europäischen Ministern auf ihrer 3. Konferenz am 7. und 8. September 1978 in Stockholm angenommen worden war;

In Anbetracht der Schlußfolgerungen, die von den für die Gebietskörperschaften zuständigen europäischen Ministern auf ihrer 4. Konferenz vom 21. bis 23. Mai 1980 in Madrid angenommen worden waren;

Sein Festhalten an der Demokratie auf allen Ebenen als Teil des gemeinsamen Guts der Mitgliedstaaten und Grundlage der Mitbestimmung der Bürger im öffentlichen Leben auf nationaler wie auf kommunaler Ebene bekräftigend;

In der Überzeugung, daß die kommunale Demokratie einer der Eckpfeiler der Demokratie in den Ländern Europas ist;

In der Erwägung, daß sich die Bedingungen, unter denen die kommunale Demokratie ausgeübt werden muß, im Verlauf der letzten Jahre infolge struktureller und funktioneller Veränderungen in der Organisation der Gebietskörperschaften und der das kommunale Leben beeinflussenden wirtschaftlichen und politischen Faktoren erheblich verändert haben;

In der Meinung, daß es notwendig ist, die repräsentative Demokratie auf kommunaler Ebene dadurch zu verstärken, daß die Bürger so nah wie möglich an den Entscheidungsfindungsprozeß herangeführt werden und daß ihre Mitwirkung an der Verwaltung der kommunalen Angelegenheiten effektiver gestaltet wird, wobei die Wirksamkeit der Verwaltung der kommunalen Angelegenheiten gewahrt werden muß;

Eingedenk der Resolution 101 (1978) der Europakonferenz der Gemeinden und Regionen über die Mitwirkung des einzelnen am kommunalen öffentlichen Leben;

Eingedenk der Empfehlungen 712 (1973), 799 (1977) und 903 (1980) der Versammlung über die spezifische Situation der Wanderarbeitnehmer bezüglich ihrer Mitwirkung am kommunalen öffentlichen Leben;

In der Erwägung, daß sich ganz allgemein die ausländischen Einwohner in die kommunale Gemeinschaft je nach Dauer ihres Aufenthalts in unterschiedlichem Ausmaß integriert haben;

In Anbetracht dessen, daß ihr oft bedeutender Beitrag zum Wirtschaftsleben und zum Wohlstand der örtlichen Gemeinschaft, ihr Anteil an den von allen Einwohnern erhobenen Steuern sowie mitunter ihre familiären Bedingungen mit eingesessenen Familien und ganz allgemein ihr Beitrag zum sozialen und kulturellen Leben der Gemeinde zu einem berechtigten Streben nach einer größeren Mitwirkung bei der Verwaltung der kommunalen Angelegenheiten geführt haben,

EMPFIEHLT den Regierungen der Mitgliedstaaten:

1. eine Politik anzunehmen, die die Mitwirkung am kommunalen öffentlichen Leben fördert;
2. die kommunalen Behörden aufzufordern, die im Anhang zu dieser Empfehlung aufgeführten Maßnahmen zu ergreifen;
3. den rechtlichen Rahmen zu schaffen, sofern er nicht vorhanden ist, der es den kommunalen Behörden ermöglicht, diese Maßnahmen zu ergreifen.

Anhang zur Empfehlung Nr. R (81) 18**Auf kommunaler Ebene zu ergreifende Maßnahmen, um die Mitwirkung bei der Verwaltung der kommunalen Angelegenheiten zu entwickeln**

1. **Intensivierung des Informationsaustausches und der Kommunikation auf kommunaler Ebene zwischen den Bürgern und ihren gewählten Vertretern, um die Möglichkeiten für den Einfluß der Bürger zu verbessern, insbesondere:**
 - 1.1 Entwicklung der Gemeindeinformation durch Einführung einer umfassenden und echten Informationspolitik, insbesondere durch Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit, Bulletins, Broschüren, Gemeindeversammlungen und Informationsversammlungen über kommunale Angelegenheiten;
 - 1.2 Eine aktive Informationspolitik für die Jugend, insbesondere in den Schulen und Jugendorganisationen;
 - 1.3 Förderung der Arbeit der örtlichen Medien, wobei die Erfahrungen mit neuen Medien, wie Kabelfernsehen und Videoaufzeichnung, zur Entwicklung künftiger Politiken in diesem Bereich nutzbar gemacht werden sollten;
 - 1.4 Ermöglichung und Erleichterung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Gemeindefitzungen und Gewährleistung ihres öffentlichen Charakters, um die größtmögliche Transparenz der örtlichen Verwaltung zu erreichen;
 - 1.5 Erleichterung der Ausübung des Mandats der gewählten Gemeindevertreter dadurch, daß es ihnen ermöglicht wird, ihren Aufgaben mehr Zeit zu widmen, und daß sie von gewissen finanziellen Zwängen befreit werden.
2. **Verbesserung der Möglichkeiten der Mitwirkung von Bürgern im allgemeinen und insbesondere für die, denen es aus verschiedenen Gründen Schwierigkeiten bereitet, bei kommunalen Angelegenheiten mitzuwirken und ihre politischen Fähigkeiten zu entfalten, insbesondere dadurch, daß:**
 - 2.1 Wirksame Konsultationsverfahren vorgesehen und die bereits bestehenden verbessert werden;
 - 2.2 die Möglichkeit vorgesehen wird, unter bestimmten Umständen kommunale Volksbefragungen durchzuführen;
 - 2.3 die Mitwirkung freiwilliger Organisationen (insbesondere von Jugendlichen) verbessert wird, wobei die Konsultationsverfahren verbessert und ihre Zusammenarbeit innerhalb gemischter Gremien erleichtert werden sollen;
 - 2.4 die Mitwirkung der Frauen am politischen Leben der Gemeinde ermutigt wird;
 - 2.5 gewährleistet wird, daß die sozial und wirtschaftlich benachteiligten Gruppen im Gemeindeleben, wie die älteren Menschen, die Behinderten, die Arbeitslosen und allgemein alle diejenigen, die, wie z. B. Frauen und Jugendliche, aus verschiedenen Gründen Schwierigkeiten haben, am Gemeindeleben mitzuwirken, sich besser verständlich machen können, insbesondere durch repräsentative Organisationen, Konsultationsverfahren und Beratungsorgane.
3. **Verstärkung des Einflusses der Bürger auf die kommunale Planung und dabei allgemein auf die strategischen und langfristigen Entscheidungen, insbesondere dadurch, daß:**
 - 3.1 den Bürgern die Möglichkeit gegeben wird, in den verschiedenen Phasen des Entscheidungsprozesses mitzuwirken, wenn möglich durch die Aufteilung des Entscheidungsprozesses in mehrere Etappen, wie z. B. Aufstellung eines Programms, Entwürfe mit Alternativen und Durchführung;
 - 3.2 die Planungsunterlagen durch eine angemessene und verständliche Dokumentation veranschaulicht werden (Karten, Modelle, audiovisuelle Techniken und Filme) und daß sie, so weit wie möglich, während des gesam-

ten Planungsprozesses der Öffentlichkeit zugänglich sein.

4. **Verstärkung des Einflusses des Bürgers auf seinen örtlichen Lebensraum und Stellung der kommunalen Aktivitäten auf eine stärkere örtliche Grundlage, insbesondere dadurch, daß:**
 - 4.1 die Arbeitsbedingungen der freiwilligen Organisationen erleichtert werden, insbesondere im Stadtumland und in den Landgemeinden;
 - 4.2 auf Stadtbezirksebene die Gründung verschiedener Typen von Organen gefördert wird, gegebenenfalls aus gewählten Mitgliedern bestehend, die Informationsrechte, beratende Funktionen und möglicherweise delegierte exekutive Vollmachten haben könnten;
 - 4.3 alle Gelegenheiten einer funktionalen Dezentralisierung ergriffen werden, z. B. durch Übertragung von mehr Verantwortlichkeiten in bezug auf Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Sport- und Freizeitzentren, Theater, Bibliotheken, usw.;
 - 4.4 Verwaltungsbüros und Nebenstellen geschaffen werden, die die Kontakte zwischen den Gebietskörperschaften und den Bürgern erleichtern sollen;
 - 4.5 erleichtert wird, daß die bestehenden Behörden für die Stadtbezirke örtliche Dienstleistungen vorsehen.
5. **Stärkere Mitwirkung der ausländischen Einwohner am kommunalen Leben, insbesondere dadurch, daß:**
 - 5.1 für sie eine besondere und aktive Informationspolitik vorgesehen wird;
 - 5.2 so weit wie möglich ihre Bedürfnisse und Wünsche in Betracht gezogen werden;
 - 5.3 auf kommunaler Ebene die Gründung von Gremien gefördert wird, die die ausländischen Einwohner vertreten und die im Bedarfsfall konsultiert werden;
 - 5.4 im Hinblick auf die Integration der ausländischen Einwohner in das kommunale Leben alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um so weit wie möglich die Chancengleichheit für die ausländischen Einwohner und das gute Verhältnis zwischen allen Einwohnern gleich welcher Staatsangehörigkeit zu fördern;
 - 5.5 in den Mitgliedstaaten, die bestimmten dort lebenden Ausländer bereits das Stimmrecht bei Kommunalwahlen gewähren, eine Ausdehnung dieses Rechts auf alle aus den Mitgliedstaaten stammenden Ausländer, erforderlichenfalls auf Gegenseitigkeit, in Betracht gezogen wird.

– MBl. NW. 1982 S. 1684.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Ungültigkeit eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 9. 1982 – IB – BD – 1021 –

Der Dienstausweis Nr. 1 der Regierungsangestellten Lucyna Ochot-Frankl, wohnhaft in Recklinghausen, Andreasstraße 17, ausgestellt am 5. 4. 1979 von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten und wird hiernit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen, Leibnizstraße 10, 4350 Recklinghausen, zurückzugeben.

– MBl. NW. 1982 S. 1685.

Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH (LEG) in Düsseldorf
Änderung in der Besetzung des Aufsichtsrates der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Landesentwicklungsgesellschaft vom 29. 9. 1982

Gemäß § 52 Abs. 2 des Gesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Verbindung mit § 13 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages wird folgende Veränderung im Aufsichtsrat bekanntgegeben:

In den Aufsichtsrat eingetreten ist mit Wirkung vom 23. September 1982

Herr Theo Knauf

Direktor der Provinzial-Feuer- und Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz, Düsseldorf

– MBl. NW. 1982 S. 1686.

Stellv. Vorsitzender der Vertreterversammlung:

Herr Theo Schilgen, Kolpingstr. 16, 4407 Emsdetten
– Vertreter der Arbeitgeber –

Vorsitzender des Vorstandes:

Herr Dr. Rolf Westhaus, Am Sparrenberg 8, 4800 Bielefeld
– Vertreter der Arbeitgeber –

Stellv. Vorsitzender des Vorstandes:

Herr Bernhard Kolks, Vorländerweg 71, 4400 Münster
– Vertreter der Versicherten –

Münster, den 1. 10. 1982

Der Vorstand
der Landesversicherungsanstalt Westfalen
gez. Unterschrift

– MBl. NW. 1982 S. 1686.

Landesversicherungsanstalt Westfalen
Bekanntmachung

Betrifft: Vorsitz in der Vertreterversammlung und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westfalen

Gemäß § 62 Abs. 3 SGB IV in Verbindung mit § 2 Abs. 6 der Satzung der Landesversicherungsanstalt Westfalen wechseln die Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes am 1. Oktober 1982 ihre Ämter, so daß diese jetzt wie folgt besetzt sind:

Vorsitzender der Vertreterversammlung:

Herr Alfons Reher, Hammer Str. 9, 4700 Hamm 4
– Vertreter der Versicherten –

Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe
**Bekanntmachung
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe vom 7. 10. 82**

Die VI/5. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe findet am 11. November 1982 im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Salzmannstraße 156, 4400 Münster, statt. Beginn der Sitzung: 11.00 Uhr.

Münster, den 7. Oktober 1982

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung
Dr. Gronwald

– MBl. NW. 1982 S. 1686.

Hinweise
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 55 v. 29. 9. 1982

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
237	22. 9. 1982	Verordnung über die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes . . .	611
237	22. 9. 1982	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (DVO-AFWoG)	612
237	22. 9. 1982	Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen	613
641 237	22. 9. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Eigentumsmaßnahmen (1. ZinsVO) . .	613
641 237	22. 9. 1982	Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen (2. ZinsVO)	614

– MBl. NW. 1982 S. 1686.

Nr. 56 v. 8. 10. 1982

Glied.- Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
202	15. 9. 1982	Neunundvierzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	619
20320	14. 9. 1982	Verordnung zur Änderung der Eingruppierungsverordnung	619
2121	8. 9. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Apothekenwesen, dem Arzneimittelgesetz, dem Betäubungsmittelgesetz, der Bundes-Apothekerordnung, der Approbationsordnung für Apotheker, dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten . .	618
92	8. 9. 1982	Verordnung über die Festlegung der Kostensätze je Personen-Kilometer nach § 45 a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (Kostensatzverordnung Personenbeförderungsgesetz – PBefKostenV –)	618
93	8. 9. 1982	Verordnung über die Festlegung des Kostensatzes je Personen-Kilometer nach § 6 a Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (Kostensatzverordnung Allgemeines Eisenbahngesetz – AEKostenV –)	619
		Berichtigung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1982/83 vom 12. Juli 1982 (GV. NW. S. 498)	619
		Berichtigung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1982/83 vom 20. Juli 1982 (GV. NW. S. 514)	619

– MBL NW. 1982 S. 1687.

Nr. 57 v. 14. 10. 1982

Glied.- Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
20323	21. 9. 1982	Dritte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung	622
7123	15. 9. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Allgemeine Verwaltung des Landes NW –	622
		Öffentliche Bekanntmachung über eine weitere Teilgenehmigung vom 30. Juli 1982 für das Kernkraftwerk Kalkar (Bescheid Nr. 7/4 (1) SNR); Datum der Bekanntmachung: 14. Oktober 1982	625
		Öffentliche Bekanntmachung über eine weitere Teilgenehmigung vom 22. September 1982 für das Kernkraftwerk Kalkar (Bescheid Nr. 7/5 SNR); Datum der Bekanntmachung: 14. Oktober 1982	625

– MBL NW. 1982 S. 1687.

I.

2005

Berichtigung

zum RdErl. d. Innenministers v. 27. 8. 1982 (MBL NW. S. 1550)

Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz

In Abschnitt I muß es unter 2. richtig heißen:

2. Nach Nr. 3.1.15 wird folgende Nr. 3.1.16 angefügt:
3.1.16 internationaler Schüleraustausch
(RdErl. d. Kultusministers v. 25. 7. 1977 –
GABl. NW. S. 348 –),

Aus 2. wird 3.; die Nr. 7.1.2 und der nachfolgende Text sind zu streichen.

– MBL NW. 1982 S. 1688.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X